



BETAGTZENTRUM
D Ö S S E L E N



Taxordnung 2023

1. Geltungsbereich/Grundlagen

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums Dösselen, Eschenbach. Sie wurde vom Gemeinderat am 20. Oktober 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie werden unter Gewährung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen angezeigt. Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung.

2. Aufenthaltstaxe

Die Aufenthaltstaxe beinhaltet die von der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) nicht gedeckten Leistungen des Aufenthalts. Sie versteht sich pro Tag und Person und beinhaltet Dienstleistungen wie Unterkunft, Zimmerreinigung, Wäscheversorgung, Verpflegung inkl. Spezialkost, interne Veranstaltungen und einen Teil der Betreuungsleistungen.

Zimmertyp	Kurzzeit-aufenthalt	Langzeit-aufenthalt
Einzelzimmer	184.00	154.00
Doppelzimmer	169.00	139.00
Nordzimmer	179.00	149.00
Nordzimmer ohne Bad	174.00	144.00
Komfortzimmer	204.00	174.00
Komfortzimmer plus	234.00	204.00
Ehepaarzimmer	176.00	146.00

in CHF

Zuschläge	
Ehepaarzimmer zur Alleinbenutzung	58.00
Geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz (vermehrte Präsenz und Spezialisierung des Personals, erhöhte Anforderungen an die Infrastruktur und die Sicherheitssysteme)	25.00

in CHF

3. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxen richten sich nach der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) und werden mit dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystem des Verbandes für Heime CURAVIVA erhoben. Die Taxen verstehen sich pro Tag und pro Person. Der Ein- und Austrittstag wird komplett berechnet.

Pflegestufe BESA	Bewohner	Versicherer ¹	Gemeinde ²	Total
1	4.20	9.60	0.00	13.80
2	18.90	19.20	0.00	38.10
3	23.00	28.80	14.50	66.30
4	23.00	38.40	31.20	92.60
5	23.00	48.00	47.85	118.85
6	23.00	57.60	64.50	145.10
7	23.00	67.20	81.20	171.40
8	23.00	76.80	97.10	196.90
9	23.00	86.40	114.50	223.90
10	23.00	96.00	131.20	250.20
11	23.00	105.60	147.80	276.40
12	23.00	115.20	164.50	302.70

in CHF

¹ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

² Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten-Leistungsabrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

Die Einstufung nach BESA wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Heimaufenthaltes festgelegt und bei signifikanten Veränderungen angepasst. Alle sechs Monate wird die Einstufung überprüft. Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.

Arztkosten, Arzneien, Analysen gemäss KLV gehen zulasten des Bewohners via Krankenversicherer.

4. Versicherungen und Gebühren

4.1 Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung

Mit dem Pensionsvertrag sind alle Bewohnenden des Dösselen im Bereich der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung direkt in die Versicherung des Betagtenzentrums integriert. Im Schadenfall haben die Bewohnenden den Selbstbehalt (CHF 200.00) zu übernehmen.

4.2 Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Mit dem Eintritt in das Betagtenzentrum Dösselen entfällt die individuelle Abgabepflicht der Radio- und Fernsehgebühren, da diese kollektiv für alle Bewohnenden durch das Betagtenzentrum bezahlt ist.

5. Ein- und Austritt

Mit dem Eintritt ins Dösselen wird ein Pensionsvertrag unterzeichnet, welcher die Vertragsbedingungen regelt. Bei einem Kurzaufenthalt wird ein Austrittsdatum festgelegt.

5.1 Reservationskosten vor Eintritt

Die Reservationskosten entsprechen den aktuellen Aufenthaltstaxen des reservierten Zimmers pro Tag ab dem Reservationsdatum.



5.2 Annullation/ Rücktritt

Wurde aufgrund des Anmeldeformulars bereits eine Aufenthaltvereinbarung erstellt und/oder der Eintrittstermin fixiert und wird dann auf den Eintritt verzichtet, wird eine «Aufwandspauschale bei Nichteintritt» von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

Bei einem Rücktritt nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird die Reservationstaxe bis zur Weitervermietung des Zimmers, maximal aber 7 Tage, in Rechnung gestellt.

5.3 Reservationstaxe bei Abwesenheit

Bei einem Spitalaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit wird eine Reservationstaxe erhoben. Am Abreise- und Ankunftstag werden die vollen Kosten belastet. An den übrigen Tagen werden für die nicht bezogenen Hotelierleistungen CHF 10.00/Tag Reduktion gewährt. Die Reservationstaxe entspricht den aktuellen Aufenthaltstaxen.

5.4 Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und muss schriftlich auf Ende eines Monats erfolgen. Bei Kurzaufenthalten gilt das beim Eintritt definierte Austrittsdatum oder eine verkürzte Kündigungsfrist von 5 Tagen.

5.5 Austritt Todesfall

Im Todesfall wird ab dem darauffolgenden Tag während mindestens 7 Tagen (in jedem Fall aber bis zu einer definitiven Räumung) die Reservationstaxe in Rechnung gestellt.

6. Individuelle Dienstleistungen

Administrativer Aufwand Heimeintritt	pauschal	250.00
Aufwandspauschale bei Nichteintritt	pauschal	150.00
Obligatorische Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung	monatlich	3.00
Telefon: Grundgebühr/Gespräche Gebührenpflichtige Nummern und Auslandgespräche werden individuell verrechnet.	monatlich	20.00
Postweiterleitung an eine Adresse in der Schweiz	monatlich	20.00
Näh- und Flickarbeiten	nach Aufwand/ pro Stunde	60.00
Begleitungen ausser Haus	nach Aufwand	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	5.00
Austrittsleistungen	Einzelzimmer	350.00
	Doppelzimmer/ pro Person	175.00
	Kurzweilenaufenthalt	250.00
Entsorgung, exkl. Arbeit*	bezahlte Gebühr	
*Arbeiten Haustechniker (Zügelhilfe, Entsorgung oder Reparaturen an privatem Mobiliar)	nach Aufwand/ pro Stunde	75.00
TV-Installation durch externen Dienstleister	nach Aufwand	

in CHF

7. Sicherheitsleistung

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat eine Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 6'000.00 durch Überweisung zu hinterlegen. Diese Hinterlegung wird nicht verzinst. Die Sicherheitsleistung wird bei Vertragsauflösung wieder gutgeschrieben (nach Verrechnung allfälliger offener Forderungen). Für Kurzaufenthalte wird diese Sicherheitsleistung erst bei einem Wechsel in einen Langweilenaufenthalt fällig.

8. Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innert 20 Tagen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt. Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistungen wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenversicherungsanteil an die Pflegeleistungen wird den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

9. Ergänzungsleistung / Hilfenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, welche Anspruch auf Ergänzungsleistung und/oder Hilfenentschädigung haben, müssen diese selbst beantragen. Wartefristen, Vorgehen usw. sind in Merkblättern der AHV/IV geregelt. Bei Fragen unterstützen und beraten wir gerne.

10. Weitere Informationen und Auskünfte

Sie haben Fragen oder wünschen eine detailliertere Auskunft? Gerne sind wir für Sie da:

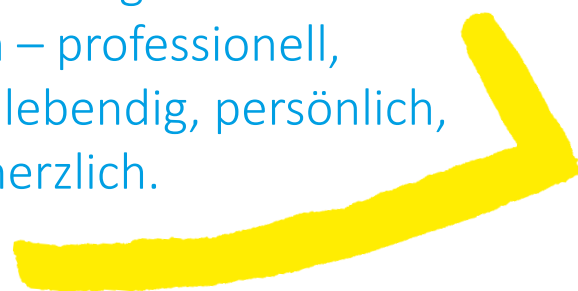
Betagtenzentrum Dösselen

Bewohneradministration

041 449 95 00

bewohneradministration@doesselen.ch

Das Betagtenzentrum
Dösselen – professionell,
lebendig, persönlich,
herzlich.



Das Betagtenzentrum Dösselen

– Ihr Zuhause mitten im Dorf



Betagtenzentrum Dösselen
Zielacherstrasse 8
6274 Eschenbach

041 449 95 00
www.doesselen.ch